

gnädig verliehen, inhalt unseres habenden Erblehenbriefes also lautend:

1483. Freitag vor Pfingsten.

Ich Sigismund Brandis, Freyherr, verjäh öffentlich mit Urkund dieses Briefes, daß ich wohlbedachtlich mit zeitlicher Betrachtung, zu den Zeiten, da ich es mit Recht, für mich, alle meine Erben und Nachkommen kräftiglich wohlgethuen mocht, Recht, und redlich zu einem bestäten Erblehen geliehen, und verließen hab, dem frommen und bescheidenen Konrad Seyfrid im Schaanwald im Maurer Ritschpiel an des Reichs Strassen geessen, und allen seinen Erben, und Nachkommen, und leich ihnen also nach Erblehens Recht ungevarlich die Mühle und Mühlistadt, Haus, Stampf und Bleuel, Wasser und Wasserfluß dajelbst im Maurer Ritschpiel, und meiner Herrschaft Zwing und Bann, und was zu zweien Neder gehört und gehören soll, und dazu Holz zu hauen zu ihrer Nothdurft, als oft sich dann die Mühle und Stampf zu banen nothdürftig würdet, doch unwüstlich und ungefährlich; und darzu, so mögen alle seine Erben, und Nachkommen, wer das Haus und Mühle besitz, eine ehrbare Wirthschaft haben, und halten, uszugeben einem Jeden Gast um sein Geld Wein, Brot, Essen und Trinken, wie dann andere Tawerner hinter ihm, und vor ihm schenkend auch ungevarlich; item und dazu leich ich ihm, und seinen Erben, des Rehmanns Mad zunächst von der Mühle unter der Reichsstrasse gelegen, in dieser hiernach beschriebenen Marken:

stoßt aufwärt und abwert an die Allmain, und einhalb an der Schnellermad, zu der vierten an Josen vom Reißmad. Das gemeld Haus, Mühle und Mühlistatt und den vollen halben Theil des Mads in den berührten Marken, mit Grund, und Grad, mit Wun, mit Weid, mit Stock, mit Stein, mit Steg, mit Weg, mit Wasser, mit Wasserleite, mit Mühlseisen, mit Mühlgeschir, mit Holz, mit Räder, mit Stampf und Bleuel, mit Dach und Gemach, mit Zimmer, Gemäuer, mit Nagel, mit Nitt und gemeiniglich mit allem dem, daß das hinfüro mit Recht darin und darzugehört, und gehören soll, es sey benennnts oder umbenennnts, nichzit ausgenommen, noch hintangesezt. Und davon Konrad Seyfrid, seine Erben und Nachkommen von der berührten Mühle, Wasserfluß, Stampf und Bleuel zu rechten Erb-